

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN



GENERALSEKRETARIAT

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Sektion III – Recht
 Referat III/1/c – Fremdenlegistik
 Abteilung III/1 - Legistik
 Herrengasse 7
 1014 Wien

per E-mail

Wien, den 4. März 2013

Betrifft: Stellungnahme der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
 Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Israelitische Kultusgemeinde Wien bedankt sich für die Möglichkeit, am Begutachtungsverfahren betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, teilzunehmen und erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 64a Abs 15 und 16

Mit dem geplanten Wiederaufleben der Anzeigenfrist für vor dem 1.9.1983 geborene, eheliche Kinder von österreichischen Müttern, sollen nach den Erläuterungen entstandene Härtefälle saniert werden.

Die Regelung geht uE grundsätzlich nicht weit genug:

- Die Frist von 9 Monaten ist zu kurz, um vor allem im Ausland lebenden Betroffenen tatsächlich eine Chance auf eine rechtzeitige Anzeige einzuräumen
- Die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, insbesondere die Einkommenserfordernisse, haben sich seit der Anzeigenfrist des Staatsbürgerschafts Übergangsgesetzes deutlich verschärft und so werden Härtefälle, die durch das Versäumen der Frist entstanden sind, nach heutigen

Voraussetzungen häufig nicht mehr sanierbar sein. Deshalb sollte jedenfalls von der Voraussetzung des § 10 Abs 1 Z 7 abgesehen werden.

- Im Ausland lebende Nachkommen von österreichischen Müttern, die die NS-Verfolgung überlebt haben, werden aufgrund des eingeschränkten zeitlichen Anwendungsbereiches (Geburten vom 1.9.64 bis 30.8.1983) von der geplanten Anzeigenfrist nur im Ausnahmefall profitieren können.
- Die Ungleichbehandlung von Kindern von österreichischen Frauen, die durch das NS-Regime aus Österreich vertrieben wurden, wird weiterhin aufrechterhalten. Im Gegensatz zu Kindern von männlichen Vertriebenen haben diese abgesehen vom sehr engen Anwendungsbereich des geplanten § 64 a Abs 15 u 16 weiterhin keine Möglichkeit, die Staatsbürgerschaft zu erhalten. Gerade Kindern, die in den Nachkriegsjahrzehnten in der Emigration geboren wurden, wird damit weiterhin keinerlei Möglichkeit eingeräumt, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten.
- Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist nur bei Erfüllen der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 möglich. Gerade für Nachkommen von Vertriebenen, die häufig in Länder emigriert sind, deren Einkommensniveau deutlich unter dem österreichischen liegt, stellt das Abstellen auf die Einkommenserfordernisse der Z 7 par cit eine oft unüberwindbare Hürde dar.

Die geplante Regelung ist daher nicht geeignet, für jene Menschen historische Lücken im Staatsbürgerschaftsrecht zu schließen und Härtefälle zu sanieren, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt und vertrieben wurden. Das sollte aber gerade im Gedenkjahr 2013 auch Anliegen der geplanten Sanierungen sein.

Wir regen daher an, für Nachkommen von NS Überlebenden, die aus Österreich vertrieben wurden, gesonderte Regelungen, unabhängig vom vorgeschlagenen § 64 a, vorzusehen.

Grundsätzlich sollten eheliche Nachkommen von weiblichen NS Überlebenden gleich behandelt werden wie Nachkommen von männlichen Vertriebenen und ihnen eine Ableitung der Staatsbürgerschaft von der österreichischen Mutter ermöglicht werden. Die Beseitigung der Ungleichbehandlung ist gerade bei Nachkommen von Vertriebenen in besonderem Maße geboten, da diese aufgrund der erzwungenen Emigration der Eltern keinerlei Möglichkeit hatten, die Staatsbürgerschaft -wenn schon nicht über Abstammung von der ehelichen Mutter – so zumindest über den Wohnsitz in Österreich zu erhalten.

Wir schlagen daher vor, den erleichterten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Anzeige nach § 58 c grundsätzlich auf Nachkommen von vertriebenen Österreichern und Österreicherinnen auszuweiten. Eine umfassende staatsbürgerschaftliche Restitution ist nur gewährleistet, wenn auch Kinder und

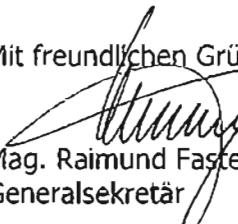
Kindeskinder von Vertriebenen von den Regelungen erfasst werden. Diese wären heute im Regelfall Österreicher, wären die Eltern nicht vertrieben worden.

Eine insgesamt Ausdehnung des § 58 c auf Nachkommen würde es auch ermöglichen, im Einzelfall oft aufwändige, kostenpflichtige und langwierige Feststellungsverfahren zu vermeiden.

Für eine umfassende staatsbürgerschaftsrechtliche Restitution möchten wir auch nochmals auf unsere beiliegenden Stellungnahmen an die Bundesministerin für Inneres sowie an den Innenausschuss von 3. und 5. Juli 2012 verweisen.

Im Vertrauen auf den politischen Willen und politischen Konsens zur Schließung historischer Lücken, auch in Hinblick auf das heurige Gedenkjahr 2013, würde die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine entsprechende Sanierung des Staatsbürgerschaftsrechts im Sinne der NS-Verfolgten und deren Nachkommen sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen,


Mag. Raimund Fastenbauer
Generalsekretär

Anlagen: Kopien der IKG Stellungnahmen an die Bundesministerin für Inneres sowie an den Innenausschuss von 3. und 5. Juli 2012

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN



S.g. Frau
 Bundesministerin für Inneres
 Mag.a Johanna Mikl-Leitner
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Wien, den 5. Juli 2012

Betreff: Angekündigte Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Israelitische Kultusgemeinde Wien begrüßt die aktuelle Ankündigung einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Die Frage der Zugehörigkeit zu Österreich ist eine, die die Mitglieder der Gemeinde sehr bewegt, gerade auch im Kontext der Zuwanderung von neuen Gemeindemitgliedern, aber auch in der Verantwortung für jene Personen, die insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus vertrieben wurden, sowie deren Nachkommen.

Mit großer Freude haben wir erfahren, dass sich die SPÖ-ÖVP-Koalition in ihrer wöchentlichen Koordinierungssitzung am 11. Juni 2012 darauf geeinigt hat, dass das Staatsbürgerschaftsgesetz entschärft werden soll. Es ist vereinbart worden, dass bis November eine beschlussfertige Novelle des Einbürgerungsrechtes vorliegen wird. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien steht dieser Initiative sehr positiv gegenüber.

Das österreichische Parlament hat durch eine Reihe von Gesetzesbeschlüssen der vergangenen Jahre dokumentiert, dass ihm die Schließung von Lücken der Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung ein parteiübergreifendes Anliegen ist. Im Bereich Staatsbürgerschaft sind im Zuge der Recherchen der HistorikerInnenkommissionen einige Mängel in diesem Bereich aufgezeigt und dokumentiert worden.

Basierend auf Ausführungen zur Staatsbürgerschaftsnovelle 2006 erlaubt sich die Israelitische Kultusgemeinde Wien daher, im Folgenden eine Skizze über die historischen Lücken des Staatsbürgerschaftsrechts zu zeichnen, sowie einige daraus resultierende Problem- und Handlungsfelder aufzuzeigen.

Im Vertrauen auf den politischen Willen und politischen Konsens zur Schließung historischer Lücken, auch in Hinblick auf das Gedenkjahr 2013, würde die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine entsprechende Diskussion und Sanierung des Staatsbürgerschaftsrechts im Sinne der NS-Verfolgten und deren Nachkommen sehr begrüßen und ersucht Sie um Ihre Unterstützung der folgenden Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Oskar Deutsch
Präsident

Anlage: Skizze, Problem- und Handlungsfelder des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus & deren Nachkommen

Skizze, Problem- und Handlungsfelder des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus & deren Nachkommen

I. Skizze der Grundprobleme des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus¹

Die besondere Stellung des Staatsbürgerschaftsrechts wurde von der HistorikerInnenkommission ausführlich aufgearbeitet: Dieter Kolonovits, Hannelore Burger und Harald Wendelin in Band 7 – Staatsbürgerschaft und Vertreibung - Veröffentlichungen der HistorikerInnenkommission (Hsg. Clemens Jabloner et al) ist essentielle Grundlage der weiteren Überlegungen.

Menschen, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt und vertrieben wurden, hatten keine Wahl: sofern ihnen die Flucht aus Österreich gelang, waren sie im Aufnahmeland schon allein aus ökonomischen Gründen² oftmals ohne Staatsbürgerschaftsoptionen. Die gegebenenfalls drohende Staatenlosigkeit wurde spätestens mit der 11. Reichsverordnung 1941 Wirklichkeit.

Dass von den Nationalsozialisten Verfolgte eine andere Staatsbürgerschaft oftmals auch aus emotionalen Gründen iS eines Schutzbedürfnisses angenommen haben, ist nur allzu verständlich und sollte daher in keinem Fall zu einem Infragestellen der Verbundenheit [Loyalität] zu ihrem (ursprünglichen) Heimatland Österreich führen. In der damaligen Situation hat es de facto nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Verfolgten und Vertriebenen in der prekären Situation, in der sie waren, keine andere Möglichkeit sahen als die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes anzunehmen. Vor diesem Hintergrund eine „Freiwilligkeit“ der Entscheidung anzunehmen, widerspricht den historischen Tatsachen. In diesem Licht sind auch mögliche Eintritte in den Militär- und Staatsdienst zu beurteilen. Oftmals sind gerade auch Dienste im Militär des Aufnahmestaates aus Loyalität zum (ursprünglichen) Heimatland Österreich erfolgt, in der Hoffnung den dort Verbliebenen zu Hilfe kommen und Österreich von der nationalsozialistischen Herrschaft befreien zu können.

Die Untersuchung der HistorikerInnenkommission zeigt deutlich, dass der österreichische Gesetzgeber die Problematik der Annahme der Staatsbürgerschaft in einem Drittland, meist das Aufnahmeland, vielfach völlig unterschätzt und bis dato nicht befriedigend gelöst hat. Betont werden muss, dass es unmittelbar nach der Novelle 1993 zu einem Anstieg der Anträge nach § 58c StbG gekommen ist.³ Über die Auswirkungen einer deutlichen Einladung an die Vertriebenen kann nur spekuliert werden. Dass eine solche ausgeblieben ist und die Bemühungen als halbherzig beurteilt werden müssen, ist Tatsache.

¹ Die Erstellung der Skizze wurde von der Urenkeltochter des IKG Vorstandsmitglieds Adolf Böhm, Menschenrechtsexpertin Marianne Schulze, unterstützt.

² Siehe dazu auch das Gutachten des Dokumentationsarchivs für die damalige Magistratsabteilung 61, nunmehr Magistratsabteilung 35, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

³ Historikerkommission, 393.

II. Problemfelder:

Im Folgenden einige Problemfelder, mit denen die österreichischen Überlebenden der Shoah und deren Nachkommen bei ihren staatsbürgerschaftsrechtlichen Anliegen konfrontiert sind, die nicht nur aus einer ökonomisch-sozialen, sondern auch aus einer emotional-symbolischen Perspektive betrachtet werden sollten:

1. Freiwilliger versus zwangsweiser Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

Die vielfach unterstellte „Freiwilligkeit“ der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft in der Zwangslage, die der Nationalsozialismus mit sich brachte und welche die Wirren des Zweiten Weltkrieges perpetuierten, kann nicht angenommen werden. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, kann nicht per se von einer Freiwilligkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes ausgegangen werden.⁴ Im krassen Gegenteil ist mitunter eine „*ernstliche Zwangslage*“ anzunehmen, „die selbst im Fall des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft kraft Antrags das Vorliegen eines ‚Erwerbswillens‘ auszuschließen vermag.“⁵

→ Eine gesetzliche Vermutung, die von einer Zwangssituation auf Seiten der Vertriebenen und ehemals Verfolgten ausgeht, würde hier Abhilfe schaffen.

2. Gleichstellung der Geschlechter

Es stand allgemein in der österreichischen bzw. teilweise europäischen Tradition, dass die Staatsbürgerschaft ausschließlich „kraft Abstammung nach dem ehelichen Vater“ weitergegeben werden konnte. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung wurde in Österreich 1983 mittels Novelle geändert. Lediglich für damals noch minderjährige Kinder von (ehemaligen) österr. StaatsbürgerInnen wurde eine Übergangsfrist (bis 1985, verlängert bis 1988) eingeräumt, innerhalb derer diese Kinder zugunsten der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Erklärung abgeben konnten.

Das bedeutet, dass vor dem Stichtag 1. September 1983 ehelich geborene Kinder von weiblichen Holocaust-Überlebenden mit (ehemalig) österreichischer Staatsbürgerschaft aktuell keine Möglichkeit haben, StaatsbürgerInnen zu werden. Dies stellt aus heutiger Sicht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die historische Diskriminierung von ehemaligen österreichischen StaatsbürgerInnen sollte jedenfalls nicht zum Nachteil für deren Kinder (und Kindeskinder) beim heutigen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.

→ Eine Regelung gemäß dem Gleichheitssatz auch für jene Vertriebene, deren Mutter Österreicherin war, wäre wünschenswert.

⁴ Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Gz. 2000/01/0202.

⁵ VwGH 2000/01/0202; zum Potential des Erkenntnisses für die Regelung der Staatsbürgerschaft für Vertriebene siehe insbesondere Historikerkommission 81ff.

3. Feststellung über das ununterbrochene Bestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft

Das derzeit angewendete Feststellungsverfahren bedingt die aktive Mitarbeit der Antragstellenden. Dies ist oftmals beschwerlich, nicht nur wegen des fortgeschrittenen Alters, auch wegen der damit immer wieder auflebenden Emotionen. Zudem bestehen für Nachkommen nicht selten sprachliche Probleme und die Schwierigkeit, Unterlagen und Dokumente von mehreren Generationen beisammen zu müssen. Der Satz „warum brauchen die das [Dokument]?“ ist leider Bestandteil des geltenden Verfahrens und kann mit verfahrenstechnischen Begründungen nur schwerlich entkräftet werden.

→ Mit der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein einschlägiges Modell für eine relativ unbürokratische Einladung zur Feststellung der Staatsbürgerschaft für die Überlebenden des Nationalsozialismus und deren Nachkommen.

4. Ein Antrag für eine bereits bestehende Staatsbürgerschaft?

„Mir fällt nicht im Traum ein, selber anzusuchen, nachdem man mich ausgebürgert hat“, meinte der Maler Oskar Kokoschka im Zuge der Bemühungen um die Wiedererlangung seiner österreichischen Staatsbürgerschaft (Historikerkommission, 386). Dem ist vollinhaltlich zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum an einem Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft Interessierte mehr beitragen sollen als die für die Abwicklung erforderlichen Daten anzugeben, sich auszuweisen und ihre Zustimmung zur Wiedererlangung und der Recherche ihrer persönlichen Daten zu signalisieren.

→ Wie auch schon von der Historikerkommission⁶ skizziert, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich umfassendere Regelung für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft.⁷

5. Kronländer und „Nicht-ÖsterreicherInnen“

Nicht alle Vertriebenen waren vor ihrer Verfolgung und Flucht österreichische StaatsbürgerInnen, da die Heimatzuständigkeit oftmals auch nach dem Ende der Monarchie in den ehemaligen Kronländern verblieben ist. § 10 Abs 4 StbG regelt diesbezüglich den erleichterten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Verfolgte aus Österreich. Allerdings sind auch hier die Nachkommen nicht miteinbezogen.

Jene Personen, die den Nationalsozialismus in Österreich als U-Boot überlebt haben und danach das Land verlassen haben, sind von der geltenden Regelung völlig ausgenommen.

6. Doppelstaatsbürgerschaft

Die wenigsten Antragstellenden wissen, dass mit der Einreichung ihres Ansuchens möglicherweise bereits die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes verloren

⁶ Historikerkommission, 212.

⁷ Vergleiche dazu Artikel 116 Grundgesetz iVm § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz iVm §§ 1 ff Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

geht. Dieser – erneute – Verlust hat weitreichende Konsequenzen, so auch in ökonomischer Sicht, wenn zum Beispiel Pensionsansprüche, die jahrelang erarbeitet wurden, an das Bestehen der Staatsbürgerschaft gekoppelt sind.

Daneben ist auch im Falle der Doppelstaatsbürgerschaft eine emotionale Komponente im Spiel. Stellvertretend für viele zitiert die Historikerkommission den aus Österreich geflüchteten Schriftsteller Erich Fried: „Ich wäre ohne Hitler immer Staatsbürger meines Heimatlandes geblieben. Ich freue mich, dass mir die Möglichkeit nahe gelegt wurde, diese Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, ohne – in meinem besonderen Fall – die erworbene britische Staatsbürgerschaft, die auch die meiner Frau und meiner in England geborenen und lebenden 6 Kinder ist, wieder aufgeben zu müssen“.⁸

Dass die österreichische Staatsbürgerschaft Ausdruck der Bindung und des Zugehörigkeitsgefühls zu Österreich ist, gleichzeitig aber die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes als sicherheitsgebender „Rettungsanker“ empfunden wird, ist vielfach Teil der Identität der Vertriebenen und ihrer Familien. Dieses scheinbare Paradoxon wird vor dem Hintergrund der historischen Fakten verständlich. Etwaige Schwierigkeiten sollten sich auf bilateralem und diplomatischem Weg lösen lassen können, da die historischen Tatsachen in der Zwischenzeit auch international hinreichend bekannt sind.

→ Eine Regelung zur Ermöglichung der DoppelstaatsbürgerInnenschaft.

7. Notwendige Regelung für Nachkommen

§ 58 c StbG regelt den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft für NS-Verfolgte. Aufgrund des Alters der Betroffenen wird die Regelung in absehbarer Zeit totes Recht sein, da die Nachkommen von dieser nicht erfasst sind. Die von der HistorikerInnenkommission der Republik Österreich hervorgehobene besondere Situation der Nachkommen von Vertriebenen wurde bisher nicht berücksichtigt. Diese wären heute österreichische StaatsbürgerInnen, wenn ihre vertriebenen Vorfahren die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hätten.

III. Handlungsfelder

Ziel einer neuen Regelung muss sein, dass kein Vertriebener oder deren Nachkomme das Gefühl hat, so behandelt zu werden als ob sie oder er „nie Österreicher gewesen wäre“. Eine häufige Folge nationalsozialistischer Verfolgung und Vertreibung war der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Ziel eines novellierten Staatsbürgerschaftsgesetzes muss daher sein, den im kommenden Gedenkjahr 2013 bekannten historischen Tatsachen Genüge zu tun und ehemaligen Verfolgten und Vertriebenen die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft so weit als möglich zu erleichtern sowie allen Nachkommen die Feststellung des Bestehens der österreichischen Staatsbürgerschaft zu ermöglichen.

⁸ Historikerkommission, 389.

Die Vertriebenen und ehemals Verfolgten und deren Nachkommen sind so zu stellen, als ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft nie verloren hätten; es ist also der status ex ante herzustellen.

Das Verfahren ist solcherart zu gestalten, dass aus Sicht der potentiell an einer österreichischen Staatsbürgerschaft Interessierten aus einer Hol- eine Bringschuld wird.

Es sind folgende Punkte zu klären und adäquat zu lösen:

- Möglichst unbürokratisches Feststellungsverfahren, bei dem die Antragstellenden maximal die für die Abwicklung erforderlichen Daten bekannt geben müssen und ihre Zustimmung zum Verfahren und der damit verbundenen Recherche geben müssen.
- Dem Verfahren ist die gesetzliche Vermutung der zwangsweisen Annahme der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes zu unterlegen.
- Etwaig geleistete Militär- oder Staatsdienste sind im Lichte der Zwangssituation zu beurteilen. Auch die Lebensgeschichte der Nachkommen sollte solcherart beurteilt werden.
- Auch für jene Nachkommen, deren Mutter Österreicherin war, soll eine mit dem Gleichheitssatz vereinbare Regelung gefunden werden. Der automatische Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verehelichung mit einem nichtösterreichischen Staatsbürger galt nur für Frauen und stellt aus heutiger Sicht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die historische Diskriminierung von ehemaligen österreichischen Staatsbürgerinnen sollte jedenfalls nicht zu weiteren Nachteilen für deren Nachkommen bei der heutigen Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft führen.
- Die Beweislast ist zugunsten der Vertriebenen und deren Nachkommen umzukehren.
- Doppelstaatsbürgerschaften sind im Wege bilateraler Abkommen und ähnlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Die mit einer Nichtgewährung der Doppelstaatsbürgerschaft verbundenen potenziellen ökonomischen Probleme sind besonders zu beachten.
- Die Möglichkeit einer österreichischen Staatsbürgerschaft soll für alle Nachkommen der Vertriebenen geschaffen werden. Der Kreis der potenziell Berechtigten ist möglichst weit zu ziehen und soll – den Usus in anderen Ländern reflektierend – weiter als der Angehörigenbegriff des österreichischen Rechts sein.
- Für AltösterreicherInnen (§ 10 Abs 4 StbG) ist ein möglichst weitgefasster Passus zu finden, der die im Bericht der HistorikerInnenkommission aufgezeigten Probleme löst. Insbesondere erscheint die starke Differenzierung zwischen dem Auffangparagraphen (§10 Abs 4 StbG) und den Vertriebenen (§ 58c StbG) in der Zwischenzeit überholt und unnötig. Auch geht es hier um eine Einbeziehung der Nachkommen.

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN



PRÄSIDIUM

S.g. Herrn
 Obmann des Ausschusses für innere Angelegenheiten
 Abgeordneten zum Nationalrat Otto Pendl
 Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Wien, den 3. Juli 2012

Betrifft: Angekündigte Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Obmann des Ausschusses für innere Angelegenheiten Pendl,

die Israelitische Kultusgemeinde Wien begrüßt die aktuelle Ankündigung einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Die Frage der Zugehörigkeit zu Österreich ist eine, die die Mitglieder der Gemeinde sehr bewegt, gerade auch im Kontext der Zuwanderung von neuen Gemeindemitgliedern, aber auch in der Verantwortung für jene Personen, die insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus vertrieben wurden, sowie deren Nachkommen.

Das österreichische Parlament hat durch eine Reihe von Gesetzesbeschlüssen der vergangenen Jahre dokumentiert, dass ihm die Schließung von Lücken der Restitutions- und Entschädigungsgesetzgebung ein parteiübergreifendes Anliegen ist. Im Bereich Staatsbürgerschaft sind im Zuge der Recherchen der HistorikerInnenkommissionen einige Mängel in diesem Bereich aufgezeigt und dokumentiert worden.

Basierend auf Ausführungen zur Staatsbürgerschaftsnovelle 2006 erlaubt sich die Israelitische Kultusgemeinde Wien daher, im Folgenden eine Skizze über die historischen Lücken des Staatsbürgerschaftsrechts zu zeichnen, sowie einige daraus resultierende Problem- und Handlungsfelder aufzuzeigen.

Im Vertrauen auf den politischen Willen und politischen Konsens zur Schließung historischer Lücken, auch in Hinblick auf das Gedenkjahr 2013, würde die Israelitische Kultusgemeinde Wien eine entsprechende Diskussion und Sanierung des Staatsbürgerschaftsrechts durch das österreichische Parlament im Sinne der NS-Verfolgten und deren Nachkommen sehr begrüßen und ersucht Sie um Ihre persönliche Unterstützung der folgenden Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,


 Oskar Deutsch
 Präsident

Anlage: Skizze, Problem- und Handlungsfelder des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus & deren Nachkommen

Skizze, Problem- und Handlungsfelder des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus & deren Nachkommen

I. Skizze der Grundprobleme des Staatsbürgerschaftsrechts aus Sicht der Opfer des Nationalsozialismus¹

Die besondere Stellung des Staatsbürgerschaftsrechts wurde von der HistorikerInnenkommission ausführlich aufgearbeitet: Dieter Kolonovits, Hannelore Burger und Harald Wendelin in Band 7 – Staatsbürgerschaft und Vertreibung – Veröffentlichungen der HistorikerInnenkommission (Hsg. Clemens Jabloner et al) ist essentielle Grundlage der weiteren Überlegungen.

Menschen, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt und vertrieben wurden, hatten keine Wahl: sofern ihnen die Flucht aus Österreich gelang, waren sie im Aufnahmeland schon allein aus ökonomischen Gründen² oftmals ohne Staatsbürgerschaftsoptionen. Die gegebenenfalls drohende Staatenlosigkeit wurde spätestens mit der 11. Reichsverordnung 1941 Wirklichkeit.

Dass von den Nationalsozialisten Verfolgte eine andere Staatsbürgerschaft oftmals auch aus emotionalen Gründen iS eines Schutzbedürfnisses angenommen haben, ist nur allzu verständlich und sollte daher in keinem Fall zu einem Infragestellen der Verbundenheit [Loyalität] zu ihrem (ursprünglichen) Heimatland Österreich führen. In der damaligen Situation hat es de facto nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Verfolgten und Vertriebenen in der prekären Situation, in der sie waren, keine andere Möglichkeit sahen als die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes anzunehmen. Vor diesem Hintergrund eine „Freiwilligkeit“ der Entscheidung anzunehmen, widerspricht den historischen Tatsachen. In diesem Licht sind auch mögliche Eintritte in den Militär- und Staatsdienst zu beurteilen. Oftmals sind gerade auch Dienste im Militär des Aufnahmestaates aus Loyalität zum (ursprünglichen) Heimatland Österreich erfolgt, in der Hoffnung den dort Verbliebenen zu Hilfe kommen und Österreich von der nationalsozialistischen Herrschaft befreien zu können.

Die Untersuchung der HistorikerInnenkommission zeigt deutlich, dass der österreichische Gesetzgeber die Problematik der Annahme der Staatsbürgerschaft in einem Drittland, meist das Aufnahmeland, vielfach völlig unterschätzt und bis dato nicht befriedigend gelöst hat. Betont werden muss, dass es unmittelbar nach der Novelle 1993 zu einem Anstieg der Anträge nach § 58c StbG gekommen ist.³ Über die Auswirkungen einer deutlichen Einladung an die Vertriebenen kann nur spekuliert werden. Dass eine

¹ Die Erstellung der Skizze wurde von der Urenkeltochter des IKG Vorstandsmitglieds Adolf Böhm, Menschenrechtsexpertin Marianne Schulze, unterstützt.

² Siehe dazu auch das Gutachten des Dokumentationsarchivs für die damalige Magistratsabteilung 61, nunmehr Magistratsabteilung 35, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

³ Historikerkommission, 393.

solche ausgeblieben ist und die Bemühungen als halbherzig beurteilt werden müssen, ist Tatsache.

II. Problemfelder:

Im Folgenden einige Problemfelder, mit denen die österreichischen Überlebenden der Shoah und deren Nachkommen bei ihren staatsbürgerschaftlichen Anliegen konfrontiert sind, die nicht nur aus einer ökonomisch-sozialen, sondern auch aus einer emotional-symbolischen Perspektive betrachtet werden sollten:

1. Freiwilliger versus zwangsweiser Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

Die vielfach unterstellte „Freiwilligkeit“ der Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft in der Zwangslage, die der Nationalsozialismus mit sich brachte und welche die Wirren des Zweiten Weltkrieges perpetuierten, kann nicht angenommen werden. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, kann nicht per se von einer Freiwilligkeit des Erwerbs der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes ausgegangen werden.⁴ Im krassen Gegenteil ist mitunter eine „*ernstliche Zwangslage*“ anzunehmen, „die selbst im Fall des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft kraft Antrags das Vorliegen eines ‚Erwerbswillens‘ auszuschließen vermag.“⁵

→ Eine gesetzliche Vermutung, die von einer Zwangssituation auf Seiten der Vertriebenen und ehemals Verfolgten ausgeht, würde hier Abhilfe schaffen.

2. Gleichstellung der Geschlechter

Es stand allgemein in der österreichischen bzw. teilweise europäischen Tradition, dass die Staatsbürgerschaft ausschließlich „kraft Abstammung nach dem ehelichen Vater“ weitergegeben werden konnte. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung wurde in Österreich 1983 mittels Novelle geändert. Lediglich für damals noch minderjährige Kinder von (ehemaligen) österr. StaatsbürgerInnen wurde eine Übergangsfrist (bis 1985, verlängert bis 1988) eingeräumt, innerhalb derer diese Kinder zugunsten der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Erklärung abgeben konnten.

Das bedeutet, dass vor dem Stichtag 1. September 1983 ehelich geborene Kinder von weiblichen Holocaust-Überlebenden mit (ehemalig) österreichischer Staatsbürgerschaft aktuell keine Möglichkeit haben, StaatsbürgerInnen zu werden. Dies stellt aus heutiger Sicht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die historische Diskriminierung von ehemaligen österreichischen StaatsbürgerInnen sollte jedenfalls nicht zum Nachteil für deren Kinder (und Kindeskinder) beim heutigen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sein.

⁴ Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Gz. 2000/01/0202.

⁵ VwGH 2000/01/0202; zum Potential des Erkenntnisses für die Regelung der Staatsbürgerschaft für Vertriebene siehe insbesondere Historikerkommission 81ff.

→ Eine Regelung gemäß dem Gleichheitssatz auch für jene Vertriebene, deren Mutter Österreicherin war, wäre wünschenswert.

3. Feststellung über das ununterbrochene Bestehen der österreichischen Staatsbürgerschaft

Das derzeit angewendete Feststellungsverfahren bedingt die aktive Mitarbeit der Antragstellenden. Dies ist oftmals beschwerlich, nicht nur wegen des fortgeschrittenen Alters, auch wegen der damit immer wieder auflebenden Emotionen. Zudem bestehen für Nachkommen nicht selten sprachliche Probleme und die Schwierigkeit, Unterlagen und Dokumente von mehreren Generationen beisammen zu müssen. Der Satz „warum brauchen die das [Dokument]?” ist leider Bestandteil des geltenden Verfahrens und kann mit verfahrenstechnischen Begründungen nur schwerlich entkräftet werden.

→ Mit der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein einschlägiges Modell für eine relativ unbürokratische Einladung zur Feststellung der Staatsbürgerschaft für die Überlebenden des Nationalsozialismus und deren Nachkommen.

4. Ein Antrag für eine bereits bestehende Staatsbürgerschaft?

„Mir fällt nicht im Traum ein, selber anzusuchen, nachdem man mich ausgebürgert hat“, meinte der Maler Oskar Kokoschka im Zuge der Bemühungen um die Wiedererlangung seiner österreichischen Staatsbürgerschaft (Historikerkommission, 386). Dem ist vollinhaltlich zuzustimmen. Es ist nicht einzusehen, warum an einem Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft Interessierte mehr beitragen sollen als die für die Abwicklung erforderlichen Daten anzugeben, sich auszuweisen und ihre Zustimmung zur Wiedererlangung und der Recherche ihrer persönlichen Daten zu signalisieren.

→ Wie auch schon von der Historikerkommission⁶ skizziert, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine wesentlich umfassendere Regelung für den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft.⁷

5. Kronländer und „Nicht-ÖsterreicherInnen“

Nicht alle Vertriebenen waren vor ihrer Verfolgung und Flucht österreichische StaatsbürgerInnen, da die Heimatzuständigkeit oftmals auch nach dem Ende der Monarchie in den ehemaligen Kronländern verblieben ist. § 10 Abs 4 StbG regelt diesbezüglich den erleichterten Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft für NS-Verfolgte aus Österreich. Allerdings sind auch hier die Nachkommen nicht miteinbezogen.

Jene Personen, die den Nationalsozialismus in Österreich als U-Boot überlebt haben und danach das Land verlassen haben, sind von der geltenden Regelung völlig ausgenommen.

⁶ Historikerkommission, 212.

⁷ Vergleiche dazu Artikel 116 Grundgesetz iVm § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz iVm §§ 1 ff Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

6. Doppelstaatsbürgerschaft

Die wenigsten Antragstellenden wissen, dass mit der Einreichung ihres Ansuchens möglicherweise bereits die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes verloren geht. Dieser – erneute – Verlust hat weitreichende Konsequenzen, so auch in ökonomischer Sicht, wenn zum Beispiel Pensionsansprüche, die jahrelang erarbeitet wurden, an das Bestehen der Staatsbürgerschaft gekoppelt sind.

Daneben ist auch im Falle der Doppelstaatsbürgerschaft eine emotionale Komponente im Spiel. Stellvertretend für viele zitiert die Historikerkommission den aus Österreich geflüchteten Schriftsteller Erich Fried: „Ich wäre ohne Hitler immer Staatsbürger meines Heimatlandes geblieben. Ich freue mich, dass mir die Möglichkeit nahe gelegt wurde, diese Staatsbürgerschaft wieder zu erhalten, ohne – in meinem besonderen Fall – die erworbene britische Staatsbürgerschaft, die auch die meiner Frau und meiner in England geborenen und lebenden 6 Kinder ist, wieder aufgeben zu müssen“.⁸

Dass die österreichische Staatsbürgerschaft Ausdruck der Bindung und des Zugehörigkeitsgefühls zu Österreich ist, gleichzeitig aber die Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes als sicherheitsgebender „Rettungsanker“ empfunden wird, ist vielfach Teil der Identität der Vertriebenen und ihrer Familien. Dieses scheinbare Paradoxon wird vor dem Hintergrund der historischen Fakten verständlich. Etwaige Schwierigkeiten sollten sich auf bilateralem und diplomatischem Weg lösen lassen können, da die historischen Tatsachen in der Zwischenzeit auch international hinreichend bekannt sind.

→ Eine Regelung zur Ermöglichung der DoppelstaatsbürgerInnenschaft.

7. Notwendige Regelung für Nachkommen

§ 58 c StbG regelt den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft für NS-Verfolgte. Aufgrund des Alters der Betroffenen wird die Regelung in absehbarer Zeit totes Recht sein, da die Nachkommen von dieser nicht erfasst sind. Die von der HistorikerInnenkommission der Republik Österreich hervorgehobene besondere Situation der Nachkommen von Vertriebenen wurde bisher nicht berücksichtigt. Diese wären heute österreichische StaatsbürgerInnen, wenn ihre vertriebenen Vorfahren die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hätten.

III. Handlungsfelder

Ziel einer neuen Regelung muss sein, dass kein Vertriebener oder deren Nachkomme das Gefühl hat, so behandelt zu werden als ob sie oder er „nie Österreicher gewesen wäre“. Eine häufige Folge nationalsozialistischer Verfolgung und Vertreibung war der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Ziel eines novellierten Staatsbürgerschaftsgesetzes muss daher sein, den im kommenden Gedenkjahr 2013 bekannten historischen Tatsachen Genüge zu tun und ehemaligen Verfolgten und

⁸ Historikerkommission, 389.

Vertriebenen die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft so weit als möglich zu erleichtern sowie allen Nachkommen die Feststellung des Bestehens der österreichischen Staatsbürgerschaft zu ermöglichen.

Die Vertriebenen und ehemals Verfolgten und deren Nachkommen sind so zu stellen, als ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft nie verloren hätten; es ist also der status ex ante herzustellen.

Das Verfahren ist solcherart zu gestalten, dass aus Sicht der potentiell an einer österreichischen Staatsbürgerschaft Interessierten aus einer Hol- eine Bringschuld wird.

Es sind folgende Punkte zu klären und adäquat zu lösen:

- Möglichst unbürokratisches Feststellungsverfahren, bei dem die Antragstellenden maximal die für die Abwicklung erforderlichen Daten bekannt geben müssen und ihre Zustimmung zum Verfahren und der damit verbundenen Recherche geben müssen.
- Dem Verfahren ist die gesetzliche Vermutung der zwangsweisen Annahme der Staatsbürgerschaft des Aufnahmelandes zu unterlegen.
- Etwaig geleistete Militär- oder Staatsdienste sind im Lichte der Zwangssituation zu beurteilen. Auch die Lebensgeschichte der Nachkommen sollte solcherart beurteilt werden.
- Auch für jene Nachkommen, deren Mutter Österreicherin war, soll eine mit dem Gleichheitssatz vereinbare Regelung gefunden werden. Der automatische Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verehelichung mit einem nichtösterreichischen Staatsbürger galt nur für Frauen und stellt aus heutiger Sicht eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die historische Diskriminierung von ehemaligen österreichischen Staatsbürgerinnen sollte jedenfalls nicht zu weiteren Nachteilen für deren Nachkommen bei der heutigen Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft führen.
- Die Beweislast ist zugunsten der Vertriebenen und deren Nachkommen umzukehren.
- Doppelstaatsbürgerschaften sind im Wege bilateraler Abkommen und ähnlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Die mit einer Nichtgewährung der Doppelstaatsbürgerschaft verbundenen potenziellen ökonomischen Probleme sind besonders zu beachten.
- Die Möglichkeit einer österreichischen Staatsbürgerschaft soll für alle Nachkommen der Vertriebenen geschaffen werden. Der Kreis der potenziell Berechtigten ist möglichst weit zu ziehen und soll – den Usus in anderen Ländern reflektierend – weiter als der Angehörigenbegriff des österreichischen Rechts sein.
- Für AltösterreicherInnen (§ 10 Abs 4 StbG) ist ein möglichst weitgefasster Passus zu finden, der die im Bericht der HistorikerInnenkommission aufgezeigten Probleme

löst. Insbesondere erscheint die starke Differenzierung zwischen dem Auffangparagraphen (§10 Abs 4 StbG) und den Vertriebenen (§ 58c StbG) in der Zwischenzeit überholt und unnötig. Auch geht es hier um eine Einbeziehung der Nachkommen.